

**Sitzung des Gemeinderates vom 26. Februar 2019, um 20.00 Uhr, im
Versammlungsraum der Notdienstzentrale in BÜLLINGEN.**

Anwesend: WIRTZ - Bürgermeister – Vorsitzender;
REUTER, ADAMS, SCHMITT und JOST Viviane – Schöffen;
STOFFELS, JOST Anita, BRÜLS, HOFFMANN, HAEP, MARÉCHAL, RAUW
Manfred, POTHEN, JOST Angelika, JOSTEN, RAUW Vanessa –
Ratsmitglieder;
KEIFENS – Generaldirektorin.

Entschuldigt: MIESEN - Ratsmitglied

T A G E S O R D N U N G

Ö F F E N T L I C H E S I T Z U N G :

- Punkt 1. Billigung des Richtlinienprogramms des Kollegiums
- Punkt 2. Zurkenntnisnahme der individuellen Listenverbindungs- und Gruppierungserklärung von Ratsfrau Martha BRÜLS
- Punkt 3. Vertretung der Gemeinde in verschiedenen Gesellschaften und Interessenverbänden
- Punkt 4. Kommunaler Beratungsausschuss für Kinderbetreuung: Bezeichnung der Mitglieder

LÄNDLICHE ENTWICKLUNG

- Punkt 5. Kommunaler Plan zur ländlichen Entwicklung der Gemeinde BÜLLINGEN: Renovierung der Sporthalle und Einrichtung eines Dorfhauses mit Festsaal in BÜLLINGEN: Annahme der Ausführungskonvention 2019/1

ARBEITEN

- Punkt 6. Neuverfugung der Vorderseite der Pfarrkirche ROCHERATH-KRINKELT: Annahme des Lastenheftes mit Leistungsbeschreibung und Kostenschätzung, Beantragung von Zuschüssen und Festlegung der Vergabeart der Arbeiten
- Punkt 7. Anschaffung eines Streugeräts für den Winterdienst: Annahme des Lastenheftes mit Leistungsbeschreibung und Kostenschätzung sowie Festlegung der Vergabeart des Lieferauftrags

FINANZEN

- Punkt 8. Brennholzverkäufe vom 18.02., 20.02. und 25.02.2019: Zurkenntnisnahme der Resultate

GEMEINDEEIGENTUM

- Punkt 9. Erwerb von Geländeteilstücken in EIMERSCHIED von Frau Josiane VAN CAUWELAERT zwecks Regularisierung einer Gelände- und Grenzfrage
- Punkt 10. Ankauf von Gelände im Untergrund von Frau Rita STEFFENS und Herrn Emil SCHRÖDER aus ROCHERATH und Ankauf von Gelände im vollen Eigentum von Frau Rita STEFFENS aus ROCHERATH sowie Festlegung einer Grunddienstbarkeit zugunsten der Gemeinde in Bezug auf einen verlegten Abwasserkanal und einer Stromleitung in ROCHERATH

GEMEINDEPERSONAL

- Punkt 11. Delegation im Rahmen des Artikels 112 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018
- Punkt 12. Ernennung von Herrn Raymund ROTH zum Ehren-Generaldirektor der Gemeinde BÜLLINGEN
- Punkt 13. Protokoll der Sitzung vom 28.01.2019 - Annahme

Ö F F E N T L I C H E S I T Z U N G :

Punkt 1. Billigung des Richtlinienprogramms des Kollegiums (D.K.Nr.172.30)

DER RAT;

Nach Durchsicht des vom Kollegium ausgearbeiteten Richtlinienprogramms;

Nach Anhörung des Kollegiums in seinen Ausführungen über sein allgemeines Richtlinienprogramm für die Jahre 2018 bis 2024;

Auf Grund der Artikel 62 und 74 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Das nachstehende allgemeine Richtlinienprogramm des Kollegiums für die Jahre 2018 bis 2024 zu billigen:

Allgemeines Richtlinienprogramm 2018-2024

EINLEITUNG

Die Führung, Verwaltung und Gestaltung einer Gemeinde ist eine sehr breit und langfristig angelegte Aufgabe: es gibt kaum einen Lebensbereich, in dem die Gemeinde nicht der erste Ansprechpartner aller Bürger ist - auch wenn sie nicht unmittelbar zuständig ist.

Dies gilt ganz sicher in der Gemeinde BÜLLINGEN, mit 150 km² Fläche, in einer Höhenlage bis 692 m, mit 27 Ortschaften und nahezu 1.000 km Straßen und Wegen - wovon 350 km vom Winterdienst von Eis und Schnee befreit werden müssen - mit 145 km Wasserleitungen, mit 12 Schulgebäuden und 12 Kirchen und Kapellen, mit einer Notdienstzentrale für den Feuerwehrdienst, das Rote Kreuz und den 100-Dienst.

Es ist vollkommen klar, dass all diese Begebenheiten dieses Richtlinienprogramm mal mehr, mal weniger beeinflusst haben.

Am 14. Oktober 2018 haben die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde BÜLLINGEN 17 Personen bestimmt, die in den kommenden 6 Jahren die Geschicke ihrer Gemeinde leiten und bestimmen sollten.

In diesem Sinne wurde am 03.12.2018 ein Mehrheitsabkommen fußend auf die Wahlvorhaben der Liste WIRTZ unterzeichnet, dessen Wortlaut integraler Bestandteil dieses Richtlinienprogramms ist.

Dies sollte sicherlich auch die Ansprache des Bürgermeisters anlässlich der Einführungssitzung des Rates am 04.12.2018 sein, wo explizit auch auf die Zusammenarbeit im Rat eingegangen wird. Weiterhin kann als interessante Information auch die Ansprache des Bürgermeisters anlässlich der Haushaltsdebatte am 27.12.2018 gewertet werden, wo auch klare Richtlinien, nicht nur für das kommende Haushaltsjahr, sondern eigentlich auch für die gesamte Legislatur angesprochen wurden. Ein Hauptaugenmerk legen wir dabei auf gute Kommunikation und unsere Themenabende.

Darüber hinaus sollte an dieser Stelle auch darauf hingewiesen werden, und im Richtlinienprogramm zumindest als Hintergrund immer präsent sein, dass die Gemeinde Büllingen und das Gemeindegremium nicht nur in folgenden Gremien mit Sitz und Stimme vertreten sind, nein, auch ein wichtiger und vor allem verlässlicher und korrekter Partner in folgenden Gremien und/oder Organisatoren und Körperschaften sind:

- VIVIAS Interkommunale Eifel
- Polzeizone Eifel
- Hilfeleistungszone DG
- Pollec 3 - Konvent der Bürgermeister
- Finost
- Musikakademie
- TAO

PROGRAMM

Finanzen

- Die Sorgfalt im Umgang mit dem Geld der Bürger steht natürlich ganz oben im Programm. Unser Bestreben ist, die gesamte Steuerlast weiterhin so niedrig wie möglich zu halten;
- Bei den Gebühren kann es sein, dass die Gemeinde durch die Vorschriften übergeordneter Instanzen, beispielsweise der Wallonischen Region zu Erhöhungen gezwungen wird (z.B. bei der Wasserversorgung, der Wasserentsorgung, der Müllentsorgung). Weiterhin kann es aber auch sein, dass die Gemeinde im Rahmen einer kostendeckenden Kalkulation leichte Gebühreanpassungen vornimmt;
- Inanspruchnahme aller möglichen Zuschüsse, u.a. durch Teilnahme an diversen Projektaufufen übergeordneter Behörden;
- Nach Möglichkeit Schaffung eines zusätzlichen Rücklagefonds, der bei ungewollten und unvorhersehbaren Schwankungen und Veränderungen, sowohl der Einnahmen als auch der Ausgaben (z.B. im Forstbereich) zum Ausgleich der Haushalte dienen kann;
- Kreditaufnahme vom jeweiligen Projekt abhängig machen, jedoch auf ein Minimum beschränken.

Wasser

- Die schrittweise Umsetzung des Wasserkonzepts im Einklang mit den vorhandenen Haushaltsmitteln fortsetzen;
- Permanente Qualitätsverbesserung durch Anpassung an die technischen Erneuerungen;
- Bestreben unsere „EIGENE“ Wasserversorgung auch weiter unser Eigentum zu nennen, d.h. eine klare Absage an die Liberalisierung der Wasserversorgung;
- Weitere enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem Wasserzweckverband OLEF.

Eine bürgerfreundliche Leitung der Gemeinde

- Weiterhin Gewährleistung eines unbürokratischen Dienstes am Bürger;
- Gespräche mit Bürgerinnen und Bürgern;
- Info-Versammlungen (bei größeren Projekten) und Themenabende;
- Sprechgelegenheiten mit dem Gemeindegremium:
 - * jeweils nach vorheriger Absprache;
- Sprechgelegenheiten mit dem Bürgermeister:
 - * jeden 1. Samstag im Monat von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr im Rathaus (sowie eigentlich immer, aber dann nach vorheriger Absprache);
- Zeit und offenes Ohr für die Belange unserer Bürgerinnen und Bürger;
- Bürgerfreundliches und barrierefreies Internetportal;
- Regelmäßige Bürgerinfo.

Kirchen

- Enge Zusammenarbeit mit den Kirchenfabriken sowie allen Verantwortlichen in den Gremien vor Ort;
- Unterhalt unserer Kirchen und Kapellen, nach und entsprechend zukunftsorientierter Bedarfsanalysen;
- Finanzielle Unterstützung des Pfarrverbandes - konkret Pfarrsekretariat Büllingen.

Schulen

- Überall werden die Gebäude auf die neuen Bedürfnisse hin überprüft, ganz besonders im Bereich energiesparende Maßnahmen;
- In enger Zusammenarbeit mit dem Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft die Informatikausstattung anpassen und die Medienkompetenz der Schüler stärken;
- Fortführung der Modernisierung unserer Schulen;

- Regelmäßige (Info-) Versammlungen mit dem Lehrpersonal, den Elternräten und/oder den Eltern und Erziehungsberechtigten;
- Bestehende Schulstandorte erhalten und stärken;
- Verstärkte Sensibilität für die Bedürfnisse der einzelnen Schulgemeinschaften.

Alles dies in dem Wissen, dass stellenweise ein Rückgang der Schülerzahlen zu verzeichnen sein wird, und dass das gegebenenfalls Folgen für die einzelnen Standorte mit sich bringt.

Straßenbau

- Fortsetzung der regelmäßigen Unterhaltsarbeiten und Teerungen der genutzten Gemeindewege;
- Fortsetzung der guten, engen und vertrauenswürdigen Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Straßenbau der Wallonischen Region (SPW);
- Optimierung der Verkehrssicherheit innerhalb unserer Ortschaften;
- Zusätzliche Investitionen in die Verkehrssicherheit generell (weiße Linien, Leuchtpfähle längs der Verbindungswege, usw.);
- Zusätzliche Bürgersteige da wo es sich als notwendig und sinnvoll erweist, prioritär in den Ortskernen im Bereich Schule, Kirche, Dorfplatz;
- Erneuerung verschiedener Straßenteilstücke.

Wohnungsbau, Raumordnung

- Die Sanierungsprämie beibehalten und der Jetzt-Situation anpassen;
- Die Prämie für Neubauten beibehalten;
- Nach Möglichkeit Erschließung und Verkauf von gemeindeeigenen Baugrundstücken;
- Aktive Teilnahme an den Planungen im Bereich der Übernahme der Kompetenzen Raumordnung, Wohnungsbau und Energie durch die Deutschsprachige Gemeinschaft von der Wallonischen Region;
- Dorfkerne aufwerten und beleben;
- Mit allen Möglichkeiten den Breitbandausbau vorantreiben. Unser Ziel ist es jedem Betrieb und jeder Privatperson einen schnelle Internetverbindung zu gewähren.

Wald und Forst, Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft

- Energieeinsparungen: genaue Prüfung und Durchführung von energiesparenden Maßnahmen;
- Sensibilisierung der Bevölkerung zu Themen wie Kompostierung, Mülltrennung, nachhaltige Müllentsorgung;
- Dorfsäuberungsaktionen in Zusammenarbeit mit der Bevölkerung und / oder anderen Partnern;
- Erschließung und Förderung erneuerbarer Energiequellen;
- Nachhaltige Forst- und Landwirtschaft in Zusammenarbeit und/oder Absprache mit den zuständigen Behörden;
- Abwasserklärung analysieren und optimieren;
- Gerechte Verpachtung der Ländereien an die Landwirte.

Ländliche Entwicklung

Dies bleibt eine sehr große Aufgabe, ja auch Herausforderung für ALLE: sie betrifft alle Themenbereiche und alle Ortschaften und wird die Mitarbeit aller Bürgerinnen und Bürger verlangen!

BÜRGERBETEILIGUNG PUR! - Die Bürgerinnen und Bürger in die Gestaltung ihres Umfeldes mit einbeziehen.

Dies mit, und vor dem Hintergrund einer flächendeckend kohärenten und ausgewogenen Finanzgestaltung und/oder finanziellen Beteiligung der

Gemeinde BÜLLINGEN, im Rahmen der Haushaltsmittel und nach vorheriger Absprache mit allen Projektpartnern.

In diesem Zusammenhang:

- Umsetzung und Erneuerung des gemeinsamen Kommunalen Programms der Ländlichen Entwicklung (KPLE).

Wirtschaft

- Auszahlung von Prämien in Form von Wertgutscheinen zur Förderung der hiesigen Geschäftswelt;
- Enge, vertrauensvolle Zusammenarbeit mit der WFG, mit der SPI+, eigentlich allen Partnern im Bereich Handel und Wirtschaft;
- Bei der Umsetzung der genehmigten Gewerbezone DOMÄNE / SCHWARZENBACH Kooperation Gemeinde BÜTGENBACH - Gemeinde BÜLLINGEN aktiv bleiben;
- Erweiterung der Gewerbezone MORSHECK weiterhin vorantreiben;
- Eine erneute Einzelhandelsstudie durchführen.

Tourismus

- Erweiterung und Förderung der touristischen Angebote, z.B. Ravel, zusätzliche Wanderwege, Touristinfo, Tourismusmesse;
- Förderung des Tourismus hin zu einem Qualitäts-Tourismus;
- Erhalt und Unterhalt der bestehenden Infrastrukturen, Wanderwege, Dorfplätze, Plätze generell, in enger Zusammenarbeit mit den Vereinen, Partnern und mit den Bürgerinnen und Bürgern;
- Ausbau und Ausstattung des Wander- und Radfahrwegenetzes mit Verbindung hin zu den Ortschaften, nach Möglichkeit natürlich, unter Rückgriff auf Zuschüsse;
- Tourismus-Marketing in Zusammenarbeit mit dem Tourismus-Dachverband der Gemeinde BÜLLINGEN und mit der Tourismusagentur Ostbelgien;
- Weitere Initiativen zur Sicherheit, Sauberkeit und Ordnung rund um den See von BÜTGENBACH in Kooperation mit unserer Nachbargemeinde BÜTGENBACH;
- Förderung punktueller Projekte, wie Sportevents, kulturelle Events, usw.

Verwaltung

- Optimierung und Neugestaltung der Empfangsstruktur im Besonderen und Neubau des Gemeindehauses im Allgemeinen;
- Weiterhin Gewährleistung eines unbürokratischen Dienstes am Bürger;
- Information und Einbeziehung des Bürgers, Gespräche, Rundschreiben, Internetveröffentlichungen;
- Straffung und Vereinfachung diverser Verwaltungsvorgänge;
- Optimale Nutzung aller Schulungs- und Weiterbildungsangebote für unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Verwaltung, Bauhof und Forstbetrieb.

Soziale Fragen

- **Altersgerechtes Wohnen:**
 - Verlässlicher Partner in der Interkommunalen VIVIAS sein;
 - Neue Wohnformen auf dem Gebiet unserer Gemeinde fördern (Mehrgenerationenhäuser, Dorfhäuser, ...);
 - Mittagstisch.
- **Zusätzlich zur Arbeit unseres Öffentlichen Sozialhilfezentrums:**
 - Zuverlässige Partnerschaft in allen Interkommunalen im Bereich Sozialpolitik: VIVIAS, wie schon erwähnt, Klinik ST. VITH, Notarzdienst, usw.;
 - Unterstützung der Seniorentagesbetreuung in Kooperation mit der Deutschsprachigen Gemeinschaft und / oder anderen Partnern, wie z.B. VIVIAS;
 - Unterstützung des Kinderferientreffs.

- **Feuerwehr:**
 - Optimale Gestaltung der Mitgliedschaft in der Hilfeleistungszone DG.
- **Rettungsdienste:**
 - 100-Dienst (Rotes Kreuz):
 - Optimale Lösungen zum guten „Weiterfunktionieren“ in enger Solidarität mit den Nachbargemeinden BÜTGENBACH und AMEL finden;
 - Notarztdienst EIFEL:
 - Auch hier gilt es solidarisch mit den Eifelgemeinden nach Lösungen zu suchen, die den Fortbestand dieses für unsere Bürgerinnen und Bürger so wichtigen Dienstes garantieren. Die Gemeinde BÜLLINGEN wird ihre Verantwortung im Bereich Notdienste, im Bereich Sicherheit, Feuerwehr, Rettungsdienste übernehmen. Die Gemeinde BÜLLINGEN wird ein verlässlicher und starker Partner sein.
- **Polizei:**
 - Weiterhin verlässlicher Partner in der Polizeizone EIFEL sein;
 - Optimale Zusammenarbeit mit unseren Polizeibeamten hier vor Ort;
 - Eine optimale Polizeipräsenz zur Gewährleisten der allgemeinen Sicherheit;
 - Neubau der Polizeidienststelle in BÜLLINGEN.

Familie und Gesellschaft

- Fortsetzung der Förderung des aktiven Dorf- und Vereinslebens;
- Nach Möglichkeit eine Kinderbetreuung auf dem Gebiet der Gemeinde Büllingen ansiedeln.

Vereine - Sport

- Unterstützung der Vereine, insbesondere der Jugendarbeit;
- Mindestens weitere 3-jährige Partnerschaft bei der „Triptyque Ardennais“.

Kultur

- Punktuelle kulturelle Ereignisse unterstützen, z.B. als Partner des Ostbelgienfestivals;
- Weiterhin kulturelle Vereinigung unterstützen um des Brauchtums in der Gemeinde weiter am Leben zu erhalten;
- Ausstellungen regionaler Künstler im neuen Rathaus organisieren.

Jugend

- Weitere Umsetzung und Begleitung der Angebote in der Offenen Jugendarbeit, z.B. in den Jugendtreffs;
- Präventionsabende (Mobbing, Drogenmissbrauch, Alkohol, neue Medien,...);
- Finanzielle Beteiligung und Mitarbeit am Jugendinformationszentrum des Südens der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

Bürgerinformation & Beteiligung

- Wie schon erwähnt, regelmäßige Veröffentlichung des Infoblattes der Gemeinde „reloaded“;
- Das Angebot auf der Website der Gemeinde BÜLLINGEN erweitern, zusätzliche Möglichkeiten schaffen. Neben administrativen auch gewerbliche und touristische Infos anbieten;
- Bürgerversammlungen und Anhörungen zu diversen Themen und Sachfragen.

FAZIT

Dieses „Allgemeine Richtlinienprogramm“ des Gemeindegremiums der Gemeinde BÜLLINGEN ist ein Plan, ein Vorhaben.

Es stellt die zum jetzigen Zeitpunkt bekannte Gesamtheit der Tätigkeit und Ziele des Gemeindegremiums dar.

Es erhebt allerdings weder den Anspruch auf Vollkommenheit noch auf Vollständigkeit.

Ein Plan ist jederzeit abänderbar.

Dies ganz besonders vor dem Hintergrund der Tatsache, dass es gerade zum jetzigen Zeitpunkt nicht wirklich einfach ist kurz- und auch mittelfristig Prognosen im Bereich Finanzen, Investitionen, usw. aufzustellen.

Borkenkäfer und Afrikanische Schweinepest lassen eine verlässliche Planung im Forstbereich nicht zu, und die 6. Staatsreform bringt auch einige Unbekannte in Zusammenhang mit der Senioren- und Gesundheitsversorgung in der Deutschsprachigen Gemeinschaft mit sich.

Wir wollen aber diese Legislatur, trotz dieser kleinen oder großen Schief lagen, beherzt angehen und unsere Gemeinde als lebendigen Organismus begreifen und entschlossen die Aufgaben anpacken, die unsere Zeit uns stellt.

Es gibt viel zu tun - packen wir es an, aber: „Es ist sinnlos zu sagen: Wir tun unser Bestes. Es muss uns gelingen, das zu tun, was erforderlich ist.“

Artikel 2. Das Richtlinienprogramm des Kollegiums wird am Gemeindehaus und auf der Webseite der Gemeinde veröffentlicht.

Punkt 2. Zurkenntnisnahme der individuellen Listenverbindungs- und Gruppierungserklärung von Ratsfrau Martha BRÜLS (D.K.Nr.172.205)

DER RAT;

Aufgrund des Artikels L1523-15 §3 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

NIMMT nachstehende individuelle Listenverbindungs- bzw. Gruppierungserklärung, **ZUR KENNTNIS**, welche den Interkommunalen zur weiteren Veranlassung zugestellt werden:

NAME Vorname (n)	Funktion	Listenverbindungs- und Gruppierungserklärungen
BRÜLS Martha Maria Catharina	Ratsmitglied	Gemeindeinteressen (GI)

Punkt 3. Vertretung der Gemeinde in verschiedenen Gesellschaften und Interessenverbänden (D.K.Nr.172.205)

DER RAT;

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

BESCHLIESST einstimmig, nachstehende Gemeindevertreter für die verschiedenen Gesellschaften und Interessenverbände zu bezeichnen:

Gesellschaft/ Einrichtung	Name	Funktion	Gremium
VoG Fahr mit	1. Reinhold ADAMS 2. Viviane JOST	Schöffe Schöffin	Verwaltungsrat
Beschützende Werkstatt „Die Zukunft“ VoG	1. Catherine POTHEN	Ratsmitglied	Verwaltungsrat und Generalversammlung
SWDE	1. Wolfgang REUTER	Schöffe	Conseil d'exploitation
Begleitkomitee Landschaftscharta	1. Michael SCHMITT	Schöffe	
Begleitzentrum Griesdeck	1. Angelika JOST	Ratsmitglied	Generalversammlung
Förderausschuss (Unterrichtswesen)	1. Viviane JOST	Schöffin	Ersatzmitglied
Paritätische Kommission für das	1. Viviane JOST	Schöffin	

Gesellschaft/ Einrichtung	Name	Funktion	Gremium
offizielle subventionierte Unterrichtswesen (OSU)			
Begleitausschuss RZKB	1. Viviane JOST	Schöffin	

Punkt 4. Kommunalen Beratungsausschuss für Kinderbetreuung: Bezeichnung der Mitglieder (D.K.Nr. 172.9)

Jede Gemeinde in der Deutschsprachigen Gemeinschaft ist verpflichtet einen DER RAT;

Aufgrund des Dekrets vom 31.03.2014 über die Kinderbetreuung, insbesondere Kapitel 5, Artikel 16.1, der den Rat zur Schaffung eines Kommunalen Beratungsausschusses für Kinderbetreuung aufruft;

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Es wird ein Kommunalen Beratungsausschuss für Kinderbetreuung (KBAK) eingesetzt;

Artikel 2. Der KBAK setzt sich wie folgt zusammen:

A) Mitglieder mit beschließender Stimme:

Einrichtung	Vorname und Name
Vertreter/In des Kollegiums	Viviane SCHARRES-JOST
Vertreter/In des ÖSHZ	Anita JOST
Schulleiter	Béatrice GASSMANN oder Jean Luc ROUSSEAU
Elternrat BÜLLINGEN	Jenny MANZ
Elternrat HONSFELD	Michael THEISSEN
Elternrat MÜRRINGEN	Arno SCHRÖDER
Elternrat HÜNNINGEN	--
Elternrat MANDERFELD	Muriel VAESSEN
Elternrat ROCHERATH-KRINKELT	Udo ANDRE
Elternrat WIRTZFELD	Alexander KÜPPER

B) Mitglieder mit beratender Stimme:

Einrichtung	Vorname und Name
Vertreter/In des RZKB	Florence DESPINEUX
Vertreter/In von Kaleido Ostbelgien	Danielle SCHÖFFERS
Vertreter/In des zuständigen Ministers	Robert HAGEN
Vertreter/In des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft	Sabrina THIELEN

Artikel 3. Der Ratsbeschluss vom 11.06.2015 ist aufgehoben;

Artikel 4. Das Kollegium wird mit der Ausführung des Beschlusses beauftragt;

Artikel 5. Der Beschluss wird dem Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft, dem RZKB und Kaleido OSTBELGIEN zugestellt.

LÄNDLICHE ENTWICKLUNG

Punkt 5. Kommunalen Plan zur ländlichen Entwicklung der Gemeinde BÜLLINGEN: Renovierung der Sporthalle und Einrichtung eines Dorfhauses mit Festsaal

in BÜLLINGEN: Annahme der Ausführungskonvention 2019/1 (D.K.Nr. 802.6 und 172.9)

DER RAT;

Nach Durchsicht seines Beschlusses vom 29.05.2017 über die Annahme der 4. Konvention mit Kostenschätzung über die Einrichtung eines Dorfhauses mit Probelokalen in BÜLLINGEN;

Nach Durchsicht seines Beschlusses vom 31.01.2018 über die Festlegung der Bedingungen zur Bezeichnung eines Projektautors und die Festlegung der Vergabeart des Dienstleistungsauftrags für die Renovierung der Sporthalle BÜLLINGEN sowie die Einrichtung eines Dorfhauses mit Festsaal an der Sporthalle BÜLLINGEN im Rahmen des Programms zur ländlichen Entwicklung;

In Erwägung, dass am 06.10.2017 eine Koordinationsversammlung mit Vertretern der Dienststelle der Ländlichen Entwicklung der Wallonischen Region stattgefunden hat;

In Erwägung, dass das Protokoll der Versammlung vom 06.10.2017 von den Verantwortlichen der Wallonischen Region gutgeheißen wurde;

In Erwägung, dass sowohl die Renovierung der Sporthalle als auch die Einrichtung des Dorfhauses mit Festsaal durch die Deutschsprachige Gemeinschaft finanziell unterstützt werden auf Grundlage eines Verteilerschlüssels, der die Zuschussbeträge sowohl der Wallonischen Region als auch der Deutschsprachigen Gemeinschaft anteilmäßig festlegt;

In Erwägung, dass sich die Bezuschussung der Wallonischen Region auf den Teil des Gesamtvorhabens beschränkt, welcher die Einrichtung des Dorfhauses mit Festsaal beinhaltet;

Nach Durchsicht der prinzipiellen Zuschusszusage des Ministers René COLLIN vom 13.12.2018, welcher eine Bezuschussung der Wallonischen Region in Höhe von 427.396,34 € beinhaltet;

Nach Durchsicht des Schreibens der zuständigen Dienststelle der Wallonischen Region vom 07.02.2019, welchem die vierte Ausführungskonvention mit der Nummer 2019/1 für die Einrichtung eines Dorfhauses mit Festsaal an der Sporthalle BÜLLINGEN beigelegt ist;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Der Rat heißt die vierte Ausführungskonvention 2019/1 der Wallonischen Region zur Einrichtung eines Dorfhauses mit Festsaal an der Sporthalle BÜLLINGEN gut;

Artikel 2. Das in dieser Ausführungskonvention dargelegte Finanzierungsprogramm wird wie folgt genehmigt:

Projekt 4.6.3. Einrichtung eines Dorfhauses mit Festsaal in Büllingen	Kostenrahmen	Anteil Ländliche Entwicklung (L.E.) /W.R.		Anteil Deutschsprachige Gemeinschaft		Anteil Gemeinde	
Bezuschussbar durch L.E.							
- 1. Tranche (zu 80%)	500.000,00 €	80%	400.000,00 €	0%	0,00 €	20%	100.000,00 €
- 2. Tranche (zu 50%)	54.792,68 €	50%	27.396,34 €	10%	5.479,27 €	40%	21.917,07 €
Nicht bezuschussbar	1.081.035,75 €	0%	0,00 €	60%	648.321,45 €	40%	432.414,30 €

durch L.E.					
Gesamt	1.635.828,43 €	427.396,34 €	654.100,72 €	554.331,37 €	

Artikel 3. Der Beschluss wird dem zuständigen Minister der Wallonischen Region, sowie dem öffentlichen Dienst der Wallonie, Direktion der Ländlichen Entwicklung, zwecks weiterer Veranlassung zugestellt.

ARBEITEN

Punkt 6. Neuverfugung der Vorderseite der Pfarrkirche ROCHERATH-KRINKELT: Annahme des Lastenheftes mit Leistungsbeschreibung und Kostenschätzung, Beantragung von Zuschüssen und Festlegung der Vergabeart der Arbeiten (D.K.Nr. 802.6 und 568)

DER RAT;

Nach Durchsicht seines Prinzipbeschlusses vom 31.10.2018 über die Neuverfugung der Vorderseite der Pfarrkirche ROCHERATH-KRINKELT;

Nach Durchsicht des durch den Dienst für öffentliche Arbeiten ausgearbeiteten Lastenheftes mit Leistungsbeschreibung und einer Kostenschätzung in Höhe von ca. 40.000 € (einschl. 21 % MwSt.);

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über öffentliche Aufträge;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2013 über die Begründung, die Unterrichtung und die Rechtsmittel im Bereich der öffentlichen Aufträge;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 über die Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 22.06.2017;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

Aufgrund der Artikel 35 und 151 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Der Rat heißt das Lastenheft mit Leistungsbeschreibung und die Kostenschätzung in Höhe von ca. 40.000 € (einschl. 21 % MwSt.) zur Neuverfugung der Vorderseite der Pfarrkirche ROCHERATH-KRINKELT gut;

Artikel 2. Als Vergabeart wird das Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung festgelegt;

Artikel 3. Es ist ein Zuschuss zur Realisierung der Infrastrukturarbeiten bei der Deutschsprachigen Gemeinschaft zu beantragen;

Artikel 4. Das Kollegium wird mit der Ausführung des Beschlusses beauftragt.

Punkt 7. Anschaffung eines Streugeräts für den Winterdienst: Annahme des Lastenheftes mit Leistungsbeschreibung und Kostenschätzung sowie Festlegung der Vergabeart des Lieferauftrags

DER RAT;

In Erwägung, dass eines der bestehenden Streugeräte des Winterdienstes, welches aus dem Jahr 2005 stammt, ersetzt werden muss;

Nach Durchsicht des durch den Dienst für öffentliche Arbeiten ausgearbeiteten Lastenheftes mit Leistungsbeschreibung und einer Kostenschätzung in Höhe von ca. 32.000 € (einschl. 21 % MwSt.);

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über öffentliche Aufträge;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2013 über die Begründung, die Unterrichtung und die Rechtsmittel im Bereich der öffentlichen Aufträge;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 über die Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 22.06.2017;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

Aufgrund der Artikel 35 und 151 des Gemeindedekretes;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Der Rat heißt das Lastenheft mit Leistungsbeschreibung und Kostenschätzung in Höhe von ca. 32.000 € (einschl. 21 % MwSt.) zur Anschaffung eines Streugerätes für den Winterdienst gut;

Artikel 2. Als Vergabeart wird das Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung festgelegt;

Artikel 3. Das Kollegium wird mit der Ausführung des Beschlusses beauftragt.

FINANZEN

Punkt 8. Brennholzverkäufe vom 18.02., 20.02. und 25.02.2019: Zurkenntnisnahme der Resultate (D.K. Nr. 573.32)

DER RAT;

Auf Grund von Artikel 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Auf Grund seines Beschlusses vom 28.01.2019 zur Festlegung der Verkaufsbedingungen für die Brennholzverkäufe des Wirtschaftsjahres 2019;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN bei diesen Verkäufen nachfolgend aufgeführte Resultate erzielen konnte:

- Brennholzverkauf vom 18.02.2019 in Rocherath: 61 Lose - 290,00 m³ - Erlös: 12.510,00 €;
- Brennholzverkauf vom 20.02.2019 in Hünningen: 82 Lose - 467,90 m³ - Erlös: 14.295,70 €
- Brennholzverkauf vom 25.02.2019 in Wirtzfeld: 50 Lose - 247,80 m³ - Erlös: 10.071,40 €;

GESAMTERLÖS: 36.877,10 € für 1.005,70 m³ Brennholz;

NIMMT die **RESULTATE** dieser Brennholzverkäufe zur **KENNTNIS**.

GEMEINDEEIGENTUM

Punkt 9. Erwerb von Geländeteilstücken in EIMERSCHIED von Frau Josiane VAN CAUWELAERT zwecks Regularisierung einer Gelände- und Grenzfrage (D.K.Nr. 506.112)

DER RAT;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN zwecks Regularisierung einer Gelände- und Grenzfrage in EIMERSCHIED Geländeteilstücke von Frau Josiane VAN CAUWELAERT, wohnhaft in 3080 VOSSEM (TERVUREN), Hertstraat 31a, erwerben muss;

In Erwägung, dass durch den geplanten Erwerb der Geländeteilstücke, die entnommen werden aus der Parzelle Gemarkung 9, Flur C, Nr. 29b und eine Gesamtgröße von 256m² aufweisen, der über dieses Privatgelände verlaufende Gemeindeweg dann ins öffentliche Eigentum integriert werden könnte und somit die Besitzfrage regularisiert wäre;

Nach Durchsicht nachstehender Unterlagen:

- Vermessungsplan des vereidigten Landmessers A. JOSTEN vom 10.12.2018;
- Abschätzbericht des Immobilienerwerbskomitees vom 09.01.2019;
- Einverständniserklärung von Frau Josiane VAN CAUWELAERT vom 25.01.2019;

- Auszüge aus der Katasterkarte und Mutterrolle;
- Lageplan;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Geländeteilstücke, welche aus der Parzelle Gemarkung 9 (EIMERSCHIED), Flur C, Nr. 29b entnommen werden und eine Gesamtgröße von 256m² aufweisen (laut Vermessungsplan des Landmessers A. JOSTEN vom 10.12.2018), werden zum Gesamtpreis in Höhe von 6.400,00 € von der Parzelleneigentümerin, Frau Josiane VAN CAUWELAERT, erworben;

Artikel 2. Der öffentliche Nutzen dieser Immobilientransaktion wird anerkannt und vor der Beurkundung ist zu überprüfen, ob die betreffende Parzelle nicht hypothekarisch belastet ist;

Artikel 3. Die Gemeinde trägt alle Kosten (mit Ausnahme der Löschung einer eventuellen Hypothek, welche vom Hypothekenschuldner zu tragen ist), die mit diesem Immobiliengeschäft verbunden sind;

Artikel 4. Die zu erwerbenden Geländeteilstücke werden in das öffentliche Eigentum eingegliedert;

Artikel 5. Der Kaufpreis sowie die Aktnebenkosten werden durch den Haushaltsposten 421/71158 getragen.

Punkt 10. Ankauf von Gelände im Untergrund von Frau Rita STEFFENS und Herrn Emil SCHRÖDER aus ROCHERATH und Ankauf von Gelände im vollen Eigentum von Frau Rita STEFFENS aus ROCHE-RATH sowie Festlegung einer Grunddienstbarkeit zugunsten der Gemeinde in Bezug auf einen verlegten Abwasserkanal und einer Stromleitung in ROCHERATH (D.K.Nr. 506.112 und 851.3)

DER RAT;

Aufgrund des Artikels 26 des Gemeindedekrets hat sich Gemeinderatsmitglied Herr Manfred RAUW von der Beratschlagung und Beschlussfassung über diesen Tagesordnungspunkt zurückgezogen;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN bereits im Jahre 1994 einen ersten Versuch unternahm Gelände im Untergrund sowie in vollem Eigentum zu erwerben, hinsichtlich der Verlegung eines Abwasserkanals und einer Stromleitung für den Sportkomplex in ROCHERATH;

In Erwägung, dass diese Immobilientransaktion - obwohl die Arbeiten bereits damals durchgeführt waren - nie abgeschlossen wurde;

In Erwägung, dass es daher angebracht erscheint die damalige Immobilienakte nochmals zu aktivieren mit dem Ziel, das nachstehende Gelände zu erwerben;

- Gelände entnommen aus der Parzelle Gemarkung 5, Flur D, Nr. 443b, gehörend Herrn Emil SCHRÖDER, wohnhaft in Rocherath, Dorfstraße 13, 4761 BÜLLINGEN:

Fläche des Untergrunds: 18m² (Los 4) = 18m²;

- Gelände entnommen aus der Parzelle Gemarkung 5, Flur D, Nr. 437d, gehörend Frau Rita STEFFENS, wohnhaft in Rocherath, Vrunertsweg 7, 4761 BÜLLINGEN:

Fläche des Untergrunds: 21m² (Los 2) + 49m² (Los 3) = 70m²;

Fläche des vollen Eigentums: 4m² (Los 1: Sichtschacht);

In Erwägung, dass für das betroffene Gelände ebenfalls eine Grunddienstbarkeit zugunsten der Gemeinde BÜLLINGEN eingetragen werden muss, um spätere Überwachungs-, Unterhalts-, oder Reparaturarbeiten durchführen zu können;

Nach Durchsicht nachstehender Unterlagen:

- Vermessungsplan des vereidigten Landmessers A. JOSTEN vom 15.10.2018;

- Abschätzbericht des Immobilienerwerbskomitees vom 09.01.2019:
Gelände im Untergrund: 15,00 €/m²
Gelände im vollen Eigentum: 30,00 €/m²
- Einverständniserklärung von Frau Rita STEFFENS vom 24.01.2019;
- Einverständniserklärung von Herrn Emil SCHRÖDER vom 31.01.2019;
- Auszüge aus der Katasterkarte und Mutterrolle;
- Lageplan;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Das nachstehende Geländeteilstück im Untergrund, entnommen aus der Parzelle Gemarkung 5, Flur D, Nr. 443b, gehörend Herrn Emil SCHRÖDER, wohnhaft in Rocherath, Dorfstraße 13, 4761 BÜLLINGEN, wird durch die Gemeinde erworben:

- 18m² (Los 4: Untergrund) X 15,00 € = 270,00 €

Artikel 2. Die nachstehenden Geländeteilstücke, entnommen aus der Parzelle Gemarkung 5, Flur D, Nr. 437d, gehörend Frau Rita STEFFENS, wohnhaft in Rocherath, Vrunertsweg 7, 4761 BÜLLINGEN, werden durch die Gemeinde erworben:

- 21m² (Los 2: Untergrund) + 49m² (Los 3: Untergrund) = 70m² X 15,00 € = 1.050,00 €
- 4m² (Los 1: volles Eigentum, Sichtschacht) X 30,00 € = 120,00 €

Gesamtpreis: 1.050,00 € + 120,00 € = 1.170,00 €

Artikel 3. Nachstehende Grunddienstbarkeit wird zugunsten der Gemeinde BÜLLINGEN im zukünftigen notariellen Akt gegenwärtiger Immobilientransaktion festgelegt:

Der Eigentümer der Parzelle Gemarkung 5, Flur D, Nr. 443b räumt eine ständige Zutritts- und Durchgangsgerechtheit ein. Durch diese Dienstbarkeit wird die Gemeinde BÜLLINGEN (vertreten durch ihren beauftragten Beamten) bzw. deren Rechtsnachfolger berechtigt sein, sich zu dem erworbenen Untergrund via dem darüber befindlichen Geländestreifen Zugang zu verschaffen, um dort den bereits vor dem Jahre 1994 verlegten Abwasserkanal und die dortige Stromleitung zu überwachen, bzw. den Unterhalt und die Reparaturen an diesen Leitungen durchzuführen.

Die Eigentümerin der Parzelle Gemarkung 5, Flur D, Nr. 437d räumt eine ständige Zutritts- und Durchgangsgerechtheit ein. Durch diese Dienstbarkeit wird die Gemeinde BÜLLINGEN (vertreten durch ihren beauftragten Beamten) bzw. deren Rechtsnachfolger berechtigt sein, sich zu dem erworbenen vollen Eigentum (Sichtschacht) und zu dem erworbenen Untergrund via dem darüber befindlichen Geländestreifen Zugang zu verschaffen, um dort den bereits vor dem Jahre 1994 verlegten Abwasserkanal und die dortige Stromleitung zu überwachen, bzw. den Unterhalt und die Reparaturen an diesen Leitungen durchzuführen.

Während den Unterhaltsarbeiten kann die Gemeinde bzw. deren Rechtsnachfolger einen Geländestreifen von je 5 Metern – falls vorhanden - beiderseits der Leitungssachse in Benutzung nehmen.

Die Gemeinde oder deren Rechtsnachfolger muss das mit der Gerechtheit belastete Eigentum in seinen ursprünglichen Zustand zurückversetzen, beziehungsweise versetzen lassen, sobald die Überwachungs-, Unterhalts- oder Reparaturarbeiten ausgeführt worden sind.

Der Eigentümer des Geländestreifens, welcher oberhalb des abgetretenen Untergrundes gelegen ist, räumt eine Dienstbarkeit zugunsten des Untergrundes ein.

Die Eigentümerin des Geländestreifens, welcher oberhalb des abgetretenen Untergrundes gelegen ist, räumt eine Dienstbarkeit zugunsten des Untergrundes und des erworbenen vollen Eigentums ein.

Es ist dem Eigentümer/in allerdings gestattet, den betroffenen Geländestreifen mit Hecken, Sträuchern oder Bodendeckern zu bepflanzen.

Ohne Genehmigung der Gemeinde oder deren Rechtsnachfolger darf auf einer Breite von je 1,50 Metern beiderseits der Leitungssachse (siehe Vermessungsplan) keinerlei Gebäude errichtet oder Anpflanzungen von insbesondere hochstämmigen Bäumen vorgenommen werden; desweiteren darf die Erdoberfläche über dem erworbenen Teilstück nicht verändert werden.

Sollten vorstehende Bestimmungen nicht eingehalten werden, so wird die Gemeinde den Zuwiderhandelnden per Einschreibebrief auffordern, innerhalb einer durch das Gemeindegremium festzulegenden Frist das Gelände in den vereinbarten Zustand zurückzusetzen. Wird dieser Aufforderung keine Folge geleistet, so hat die Gemeinde bzw. deren Rechtsnachfolger das Recht, ohne vorherige Benachrichtigung oder Inverzugsetzung und ohne Entschädigung die Bauten abzureißen, die Anpflanzungen zu entfernen oder die Erdgleiche wieder herzustellen, sowie alle vorsorglichen Maßnahmen zu treffen, und dies alles auf Kosten des Zuwiderhandelnden und unbeschadet des Rechtes auf die Schadenvergütung, zu denen die Übertretungen Anlass geben könnten.

Falls jedoch infolge von Überwachungs-, Unterhalts- oder Reparaturarbeiten die etwaige Bepflanzung beschädigt wird, so wird dies auf Kosten der Gemeinde in ursprünglichen Zustand zurückversetzt.

Die hiervor angeführten Gerechtsamen, Dienstbarkeiten und Bedingungen gelten für alle Rechtsnachfolger des jetzigen Eigentümers der betroffenen Parzelle.

Die Übertragung des Untergrundes und der Grunddienstbarkeit erfolgt im Augenblick der Tötigung der authentischen Kaufurkunde und gegen Vorlage einer negativen Bescheinigung des Herrn Hypothekensachwalters.

Die Übertragung des Untergrundes, des vollen Eigentums und der Grunddienstbarkeit erfolgt im Augenblick der Tötigung der authentischen Kaufurkunde und gegen Vorlage einer negativen Bescheinigung des Herrn Hypothekensachwalters.

Artikel 4. Der öffentliche Nutzen dieser Immobilientransaktion wird anerkannt und vor der Beurkundung ist zu überprüfen, ob die betreffenden Parzellen nicht hypothekarisch belastet sind;

Artikel 5. Die Gemeinde trägt alle Kosten, die mit diesem Immobiliengeschäft verbunden sind;

Artikel 6. Der Kaufpreis sowie die Beurkundungskosten werden durch den Haushaltsposten 124/71151 getragen.

GEMEINDEPERSONAL

Punkt 11. Delegation im Rahmen des Artikels 112 des Gemeindegremiums vom 23.04.2018 (D.K.Nr.172.20)

DER RAT;

Aufgrund des Gemeindegremiums vom 23.04.2018, Artikel 112, Absatz 2;

In Erwägung, dass das gute Funktionieren der Gemeindeverwaltung, des Bauhofs und des Unterrichtswesens es erfordern, dass Personalentscheidungen zeitnah getroffen werden;

In Erwägung, dass das Kollegium mindestens einmal wöchentlich zusammenkommt;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Der Rat überträgt dem Kollegium die in Artikel 112 des Gemeindegremiums erwähnte Befugnis zur Bezeichnung der vertraglichen Personalmitglieder auf unbestimmte Dauer;

Artikel 2. Vorliegender Beschluss tritt am 26.02.2019 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2024;

Artikel 3. Der Ratsbeschluss vom 24.04.1989 über das Erteilen einer Vollmacht an das Bürgermeister- und Schöffenkollegium für die Bezeichnung des Personals, welches die Gemeinde im Rahmen der „Bezuschussten Vertragsangestellten“ beschäftigt, ist aufgehoben;

Artikel 4. Der Ratsbeschluss vom 28.06.2006 über die Erteilung einer Vollmacht an das Kollegium für alle Entscheidungen im Unterrichtswesen über die Bewilligung der verschiedenen Urlaube und Laufbahnunterbrechungen, ist aufgehoben;

Artikel 5. Der Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der allgemeinen Aufsicht zugestellt;

Artikel 6. Das Kollegium wird mit der Ausführung des Beschlusses beauftragt.

Punkt 12. Ernennung von Herrn Raymund ROTH zum Ehren-Generaldirektor der Gemeinde BÜLLINGEN (D.K.Nr. 397.2172)

DER RAT;

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 22.06.1988, wodurch Herr Raymund ROTH seit dem 01.07.1988 als Gemeindegeschäftsführer der Gemeinde BÜLLINGEN beschäftigt wurde;

Aufgrund des Beschlusses des Rates vom 17.10.2017, wodurch die Abdankung des Herrn Raymund ROTH zum 31.08.2018 angenommen wurde;

In Erwägung, dass Herr Raymund ROTH demzufolge 30 Jahre als Gemeindegeschäftsführer / Generaldirektor der Gemeinde BÜLLINGEN tätig war;

In Erwägung, dass es angebracht ist, diesen Verdienst zu würdigen und Herrn Raymund ROTH den Titel „Ehren-Generaldirektor“ zu verleihen;

Nach Anhörung des Bürgermeisters;

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindegeschäftsbeschlusses vom 23.04.2018;

BESCHLIESST einstimmig Herrn Raymund ROTH zu ermächtigen, den Titel „Ehren-Generaldirektor“ zu tragen.

Punkt 13. Protokoll der Sitzung vom 28.01.2019 - Annahme (D.K.Nr. 504.6)

DER RAT;

Aufgrund der Artikel 48 ff. seiner am 28.01.2013 verabschiedeten und am 27.02.2013 abgeänderten inneren Geschäftsordnung;

In Erwägung, dass das Protokoll der Sitzung vom 28.01.2019 im Vorfeld elektronisch zugestellt wurde und während der Sitzung allen Ratsmitgliedern zur Einsicht offen lag;

In Erwägung, dass keine Bemerkungen zu diesem Protokoll vorgetragen wurden;

Aufgrund des Artikels 24 §2 des Gemeindegeschäftsbeschlusses vom 23.04.2018;

NIMMT den Wortlaut des Protokolls der Ratssitzung vom 28.01.2019 **AN**, welches anschließend vom vorsitzenden Bürgermeister und von der Generaldirektorin unterzeichnet wird.